

SATZUNG

über den Bebauungsplan
„Vorderer Herrenberg 2“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 28.01.2013 den Bebauungsplan „Vorderer Herrenberg 2“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2 Bestandteil der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan mit zeichnerischem Teil vom 28.01.2013 und textlichem Teil vom 28.01.2013
Anlage: Begründung vom 28.01.2013
2. Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan vom 28.01.2013

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Niedereschach, den 28.01.2013

-Bürgermeisteramt-

(Ragg)
Bürgermeister



Die Satzung wurde in der "Gemeinde Aktuell" Nr.7 vom 14.02.2013 öffentlich bekannt gemacht und damit rechtskräftig.



Maier

Gemeindeoberamtsrat